

3.3.2 Nebengebäude:

Nebengebäude und Garagen sind in Dachform, Dacheindeckung und Dachneigung dem Hauptgebäude anzupassen.

Zusammengebaute Garagen sind vollkommen einheitlich zu gestalten.

3.3.3 Zufahrten / Zugänge / Stellplätze:

Befestigungen: Garagenzufahrten, Zugänge und Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen auszustatten.

Offene Stellplätze auch außerhalb der Baugrenzen zulässig

3.3.4 Höhenlage / Gelände:

Hauszugänge (FOK-EG) dürfen maximal zwei Stufen (30 cm) über den natürlichen oder von der Genehmigungsbehörde festgelegten Geländeoberkante liegen.

Geländeänderungen von mehr als 100 cm Abweichung von der natürlichen Geländeoberfläche sind unzulässig.

3.3.5 Einfriedungen:

Holzzäune zum öffentlichen Straßenraum als senkrechter Staketen-, Holzlatten- oder Hanichelzaun, naturbelassen oder hell lasiert.
Straßenseitige Zaunfelder vor Pfosten durchlaufend.

Zaunhöhe: 1,00 m

Sockel: unzulässig

Seitliche Einfriedung: Maschendrahtzaun, grau, mit Hinterpflanzung in Ergänzung zur vorgenannten Einfriedung zulässig

Einfriedungsverbot für die Parzellen 6, 7, 8, 9 und 10 an der Straßenseite;
Gestaltung von offenen Vorgärten.